



Inhalt:

- 104 Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Aufhebung der Schonzeit von Graugänsen zur Wildschadensverhütung
- 105 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Aufhebung der Schonzeit von Graugänsen zur Wildschadensverhütung

Das Landratsamt Eichstätt erlässt nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für Graugänse wird jährlich in der Zeit vom 01.07. bis 31.07. für Jagdreviere im Landkreis Eichstätt mit landwirtschaftlichen Kulturflächen, auf denen Wildschäden durch Graugänse zu befürchten sind, aufgehoben. Diese Verfügung wird in stets widerprüflicher Weise erteilt.

2. Den Jagdpächtern und Eigenjagdbesitzern wird gestattet, in den unter Nr. 1 genannten Revieren zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten die Jagd auf Graugänse jährlich auszuüben.

3. Der Abschuss ist von den Jagdausübungsberechtigten oder Begehungsberechtigten vorzunehmen. Jagdgäste dürfen (außer bei Gesellschaftsjagden unter Leitung des Revierinhabers) mit dem Abschuss nicht beauftragt werden.

4. Der Revierinhaber als Jagdleiter ist für die ordnungsgemäße Jagd und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

5. Diese Regelung gilt für 5 Jagdjahre und endet am 31.07.2020.

6. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Erfassung der Jagdtage (Datum)
- Anzahl der erlegten Graugänse
- Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.

Die Aufzeichnungen hat der Jagdausübungsberechtigte bis spätestens zum 20. August des aktuellen Jagdjahres gegenüber der Unteren Jagdbehörde schriftlich vorzulegen.

7. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 dieses Bescheides wird angeordnet.

8. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Die großen Wasserflächen der Donau sowie die großen stehenden Gewässer im Landkreis werden ganzjährig von Graugänsen belegt. Mittlerweile halten sich Flüge von mehreren hundert Gänsen an abwechselnden Standorten auf. Die Gänse gehen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, insbesondere im näheren Umland von Gewässern, aber auch auf weiter entfernt liegenden Feldflächen, erheblich zu Schaden. Dabei werden Saatflächen entweder abgeweidet oder platt

getreten. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass Teilbereiche von Getreideflächen durch Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den Revierinhabern und Jagdvorstehern vor.

2. Der Kreisjagdberater, die Untere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden zum Sachverhalt gehört.

II. Rechtliche Beurteilung

1. Das Landratsamt Eichstätt ist gemäß Art. 52 Abs. 3 BayJG i. V. m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Aufhebung der Schonzeit stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG. Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden in bestimmten Revieren die Schonzeit aufheben. Dies kann auch durch Sammel- Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen geschehen.

3. Die Aufhebung war zur Verhütung von großen Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, für die zudem nach dem Jagdrecht keine Ersatzpflicht besteht, erforderlich, die bei einem massiven Einfall von Graugänsen in Schwärmen zu befürchten sind und zu nicht unerheblichen Ernteverlusten führen. Der Bestand dieser Wildart hat aufgrund der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Bestätigt wird diese Entwicklung durch die stetig zunehmenden Abschusszahlen im Landkreisgebiet. Schäden entstehen hauptsächlich am Getreide und Mais. Schäden im Getreide treten insbesondere im Februar/März bzw. Juni/Juli auf, am Mais im September. Vergrämungsaktionen verschiedenster Art ohne Tötung von Graugänsen führen nicht zum gewünschten Erfolg, da sich die Vögel außerordentlich schnell an die für sie ungefährlichen Maßnahmen gewöhnen. Der in § 1 Abs. 1 Ziff. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten für Graugänse festgelegte Jagdzeitbeginn am 01.08. ist nicht ausreichend, Schäden in der Landwirtschaft wirksam zu verhindern, zumal diese überwiegend davor auftreten.

4. Der Kreisjagdberater hat gegen den Erlass der Allgemeinverfügung keine Einwände erhoben. In Anbetracht des möglichen Ausmaßes der von dieser Wildart verursachten Schäden, sowohl in der Getreidesaat als auch im reifen Getreide, hält er die Schonzeitaufhebung für ausdrücklich erforderlich. Nach seiner Auffassung ist es den betroffenen Landwirten nicht zumutbar, entsprechend hohe Schäden ohne Möglichkeit der Abwehr hinzunehmen. Die derzeitige hohe Grauganspopulation lässt ohne weiteres eine entsprechende Bejagung zu, ohne den Bestand zu gefährden. Ebenso hält das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Aufhebung der Schonzeit zwingend geboten. Die Untere Naturschutzbehörde erhob gegen die Allgemeinverfügung ebenso keine Bedenken.

5. Die Genehmigung konnte erteilt werden, da ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeit auf Graugänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten ließe.

6. Die Anordnung des Sofortvollzugs in Nr. 7 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere öffentliche Interesse im Sinne dieser Vorschrift besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung unumgänglich ist, dass der Abschuss von Graugänsen vor dem eigentlichen Jagdzeitbeginn genehmigt wird. Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der

Notwendigkeit des Abschusses von Graugänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung der Unteren Jagdbehörde die Vermeidung von Wildschadensfällen vorrangig.

7. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif- Nr. 6.I.1/1.51 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
 Bayerstraße 30
 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez. K o n r a d, Regierungsrätin

105 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2016

I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 04.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
 im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.470.000 €
 und
 im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.170.000 €
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

16.760.000 €

festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das

Haushaltsjahr 2016 auf 57.394.476,90 €

festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Aus Steuerkraft der	
Grundsteuer A	1.526.847
Grundsteuer B	9.807.178
Gewerbesteuer	36.081.280
Einkommensteuerbeteiligung	66.160.495
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>3.380.088</u>
	116.955.888
2. Aus 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2015	<u>10.587.394</u> 127.543.282

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2016 wird einheitlich auf 45,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	880.272 €
in den Aufwendungen mit	1.096.581 €
Jahresfehlbetrag	216.309 €
und	
im Vermögensplan in den Einnahmen (Deckungsmitteln) und Ausgaben mit	225.742 €
ab.	

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.05.2016, Az. 12.2-1512 EI 16, zur Haushaltssatzung 2016 und zum Haushaltsplan Stellung genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2016 und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 07.06.2016
Landkreis Eichstätt
gez. Anton K n a p p, Landrat